

Aktualisierung Nr.1/ 2022

David/ Reichelt/ Veting: Buchführung und Jahresabschluss Schritt für Schritt 9. Auflage 2017

Kapitel 3.1.1 Ermittlung der Nettolöhne und –gehälter (Seite 66 ff.)

hier: Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen (monatlich/ jährlich) und Versicherungspflichtgrenzen ab 01.01.2022

Die vollen Sätze betragen für

- **Krankenversicherung**
Einheitlicher Beitragssatz von 14,6 % des sozialversicherungspflichtigen Gehalts → Arbeitgeberanteil 7,3 % und Arbeitnehmeranteil 7,3 %. Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag wird ebenfalls je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.
Beitragsbemessungsgrenze: 4.837,50 € / 58.050,00 € jährlich (West und Ost)
Versicherungspflichtgrenze: 5.362,50 € / 64.350,00 € jährlich (West und Ost)
- **Pflegeversicherung**
3,05 % des sozialversicherungspflichtigen Gehalts (AN und AG je 1,525 %) + 0,35 % Arbeitnehmerzuschlag für Kinderlose ab Vollendung des 23. Lebensjahres.
Beitragsbemessungsgrenze: wie bei der Krankenversicherung
- **Rentenversicherung**
18,6 % des sozialversicherungspflichtigen Gehalts (AN und AG je 9,3%)
Beitragsbemessungsgrenze: 7.050,00 € / 84.600,00 € jährlich (West)
6.750,00 € / 81.000,00 € jährlich (Ost)
- **Arbeitslosenversicherung**
2,4 % des sozialversicherungspflichtigen Gehalts (AN und AG je 1,2 %)
Beitragsbemessungsgrenze: wie bei der Rentenversicherung

**David/ Reichelt/ Veting:
Buchführung und Jahresabschluss Schritt für Schritt
9. Auflage 2017**

**Kapitel 3.2.1 Lineare Abschreibungen
(Seite 83 ff.)**

**hier: AfA-Tabellen, Nutzungsdauer von Anlagegütern ab
01.01.2021**

Die Nutzungsdauer von Computern, Tablets, Notebooks und Netbooks einschließlich Zubehör und Peripheriegeräte, z.B. Drucker und Scanner, beträgt nach einer Änderung durch das Bundesfinanzministerium einheitlich 1 Jahr. Diese Regelung ist auf Computerhardware (z.B. Notebooks, Tablets, Desktopcomputer) und -software anzuwenden. Sie gilt für Gewinnermittlungen, bei denen das Wirtschaftsjahr nach dem 31.12.2020 endet.

Aktualisierung Nr.2/ 2018

David/ Reichelt/ Veting: Buchführung und Jahresabschluss Schritt für Schritt 9. Auflage 2017

Kapitel 3.2.4 Geringwertige Wirtschaftsgüter (Seite 91 ff.)

hier: neue Wertgrenzen ab 01.01.2018

Die Wertgrenzen für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter werden zum 1. Januar 2018 durch den Gesetzgeber angehoben. Der untere Grenzwert erfährt hierbei eine Erhöhung von 150 Euro auf 250 Euro und der obere Grenzwert von 410 Euro auf 800 Euro.

Anschaffungskosten bis 250 € (netto)	Anschaffungskosten von 250,01 € bis 800 € (netto)	Anschaffungskosten von 800,01 € bis 1.000 € (netto)
→ Hier besteht folgendes Wahlrecht: 1. Abschreibung nach gewöhnlicher Nutzungsdauer oder 2. Erfassung als Betriebsausgabe (Sofortaufwand)	→ Hier besteht folgendes Wahlrecht: 1. Abschreibung nach gewöhnlicher Nutzungsdauer oder 2. Sammelposten mit linearer Abschreibung über 5 Jahre oder 3. Aktivierung und vollständige Abschreibung zum Jahresabschluss	→ Hier besteht folgendes Wahlrecht: 1. Abschreibung nach gewöhnlicher Nutzungsdauer oder 2. Sammelposten mit linearer Abschreibung über 5 Jahre